

Anzeige über die Haltung eines Hundes nach § 6 Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg (HundehV)

gemäß § 6 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung–HundehV) erforderlich, wenn der Hund eine Größe von mindestens 40 cm Widerrist oder ein Gewicht von mindestens 20 kg aufweist

Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister
Karl-Liebknecht-Straße 33/34
Ordnungsamt
16816 Neuruppin

1) Angaben zur Person (Hundehalter/Hundehalterin)	
<u>Name, Vorname:</u>	
<u>Geburtsdatum:</u>	<u>Telefon:</u>
<u>Straße:</u>	
<u>Postleitzahl und Wohnort:</u>	
2) Angaben zum Hund	
<u>Wurfdatum:</u>	<u>Haltung seit:</u>
<u>Herkunft:</u>	
<u>Rufname:</u>	<u>Zuchtnamen:</u>
<u>Hunderasse:</u> (bei Mischlingshunden bitte Rückseite beachten)	
<u>Größe:</u> cm	<u>Gewicht:</u> kg
<u>Farbe:</u>	
<u>Geschlecht:</u>	
<u>besondere Kennzeichen:</u>	
<u>Chipnummer (Aufkleber):</u>	
3) Nachweis der Zuverlässigkeit (aktuelles Führungszeugnis – nicht älter als 3 Monate)	
<input type="checkbox"/> Ich verpflichte mich, unverzüglich ein Führungszeugnis zu beantragen und nachzureichen.	
<input type="checkbox"/> Ein Führungszeugnis ist bereits beantragt und wird nachgereicht.	
<input type="checkbox"/> Ein aktuelles Führungszeugnis ist beigelegt.	
Ich versichere, dass kein Grund nach § 12 HundehV (umseitig abgedruckt) vorliegt, der gegen meine Zuverlässigkeit spricht und bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.	
<u>Ort, Datum:</u>	<u>Unterschrift:</u>
<u>Bestätigung der Anzeige am:</u>	<u>Unterschrift:</u>

Anzeige über die Haltung eines Hundes nach § 6 Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg (HundehV)

Erklärung

Ich versichere, dass es sich bei dem in meinem Besitz befindlichen „Mischlingshund“ nicht um eine Kreuzung der nachfolgend aufgeführten Hunderassen oder Gruppen so wie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden handelt, die auf Grund rassespezifischer Merkmale oder Zucht als gefährlich gelten und deren Haltung im Land Brandenburg **verboten** ist:

American Pitbull Terrier
American Staffordshire Terrier
Bullterrier
Staffordshire Bullterrier
Tosa Inu

Ich bin darüber belehrt worden, dass eine Haltung der o.g. Rassen, sowie deren Mischlingen, trotz Verbots, mit einem Bußgeld geahndet wird und die Sicherstellung des Hundes in einem Tierheim (auf meine Kosten) zur Folge hat.

Datum:

Unterschrift:

Ich versichere, dass es sich bei dem in meinem Besitz befindlichen „Mischlingshund“ nicht um eine Kreuzung der Nachfolgenden Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden handelt, die **nur mit Erlaubnis der Ordnungsbehörde** gehalten werden dürfen:

Alano
Bullmastiff
Cane Corso
Dobermann
Dogo Argentino
Dogue de Bordeaux
Fila Brasileiro
Mastiff
Mastin Español
Mastino Napoletano
Perro de Presa Canario
Perro de Presa Mallorquin
Rottweiler

Ich bin darüber belehrt worden, dass eine Haltung der o.g. Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander mit anderen Hunden, oder die erforderliche Erlaubnis der Ordnungsbehörde, eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit Bußgeld geahndet wird.

Datum:

Unterschrift:

§ 12 Hundehalterverordnung

- (1) Die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne der §§ 2, 5 Abs. 1. und der §§ 6, 7 und 10 Abs. 2 Nr. 3 besitzen in der Regel Personen nicht, die insbesondere
1. Wegen vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum und das Vermögen,
 2. mindestens zweimal wegen einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat oder
 3. wegen einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz
- rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Antragsteller auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.
- (2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen ferner in der Regel Personen nicht, die
1. wiederholt oder gröblich gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes oder gegen die §§ 1, 2, 3 Abs. 1 bis 3, §§ 4, 6, 7, 8, 10 Abs. 1 und 4 sowie die §§ 13 und 16 dieser Verordnung verstoßen haben,
 2. auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Bedeutet nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind,
 3. trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig sind oder
 4. keinen festen Wohnsitz nachweisen können.
- (3) Als Nachweis der Zuverlässigkeit ist ein Führungszeugnis nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen, das im Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein darf. Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 begründen, so kann die örtliche Ordnungsbehörde von dem Erlaubnispflichtigen die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Gutachtens verlangen.